

2691/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 05.09.2001  
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes JAROLIM, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Saunakammer in der Justizanstalt Krems“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Es gibt keine „Saunakammer“. Der die besonders gesicherten Zellen in der Justizanstalt Stein betreffende Artikel in der Zeitschrift „FALTER“ in der Ausgabe 24/2001 ist mir bekannt.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Die Zellen befinden sich in einem nicht zu beanstandenden baulichen Zustand. Eine der beiden Zellen wird wegen eines Gebrechens an der Heizung seit März 2001 nicht mehr benützt. Beide Zellen sind gleich ausgestattet.

Zu 4:

Ja.

Zu 5 und 6:

Der Fußboden kann eine Maximaltemperatur von 340 °C (zum Vergleich Standardtemperatur bei Badezimmern: 32° C) erreichen. Die Fußbodenheizung der Zellen war seit Jahren technisch auf 28° C eingestellt.

Zu 7:

Ja.

Zu 8:

Bei Insassen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie den Wasserspender beschädigen könnten oder die bereits solche Handlungen in ihrem Haftraum gesetzt haben (zB Unterwassersetzen des Haftraumes) wird die Wasserzufuhr unterbrochen. Auf Verlangen erhält aber jeder der dort angehaltenen Insassen jeweils in Krügen Wasser.

Zu 9:

Die Zellen befinden sich im Tiefgeschoß des Zellentraktes.

Zu 10 und 11:

Es gibt natürliches Licht durch ein Fenster unter der Decke. Das Fenster hat ein Ausmaß von 76 x 90 cm.

Zu 12:

Das Fenster kann nicht vom Häftling geöffnet werden.

Zu 13:

Nein.

Zu 14:

Durch ein von außen zu öffnendes Fenster.

Zu 15:

Die Wärme kann in den Raum nach oben und seitlich abstrahlen.

Zu 16:

Eine Matratze.

Zu 17:

Ja.

Zu 18:

Ja.

Zu 19:

Der Insasse kann die Toilette unbeobachtet benutzen. Die Toilette liegt außerhalb des Sichtbereiches der Beobachtungsöffnung der Zellentüre.

Zu 20:

Ja.

Zu 21:

Die Reinigung erfolgt täglich und darüber hinaus bei Bedarf.

Zu 22:

Im Jahre 2000 wurden die Zellen 31 Mal und im Jahr 2001 bisher 14 Mal verwendet.

Zu 23:

Gemäß § 103 Abs. 1 StVG sind gegen Strafgefangene, bei denen Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr eines Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht oder von denen sonst eine beträchtliche Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung ausgeht, die erforderlichen besonderen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

§ 103 Abs. 2 StVG zählt die besonderen Sicherheitsmaßnahmen, die eine zusätzliche Beschränkung der Lebensführung des Strafgefangenen mit sich bringen, taxativ auf. In § 103 Abs. 2 Z 4 StVG ist die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Strafgefangene Schaden anrichten kann, angeführt.

Voraussetzung für eine Unterbringung in einer solchen Zelle ist daher primär die Selbst oder Fremdgefährlichkeit.

Zu 24:

Im Jahr 2001 betrug die längste Anhaltung in diesen Zellen (einmal) 4 Tage, im Jahr 2000 (zweimal) knapp 5 Tage. Gemäß § 103 Abs. 6 StVG kann die Aufrechterhaltung einer Maßnahme nach Abs. 2 Z 4 StVG (Unterbringung in einer besonders

gesicherten Zelle, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Strafgefängene Schaden anrichten kann) über eine Woche hinaus nur das Vollzugsgericht anordnen, das hierüber auf Antrag des Anstaltsleiters zu entscheiden hat.

Zu 25 und 35:

Als Ansprechpersonen stehen dem Insassen die drei in der Zugangs- und Absonderungsabteilung eingeteilten Justizwachebeamten zur Verfügung, ferner der Justizwachkommandant oder einer seiner Stellvertreter, der Inspektionsdienst und der Nachtdienstkommandant. Jeder in einer besonders gesicherten Zelle Angehaltene muss während des Tagdienstes innerhalb der ersten Stunde seiner Anhaltung vom Anstaltsarzt oder einem Anstaltspsychiater aufgesucht werden. Zu anderen Zeiten geschieht dies sobald als möglich. In Akutfällen wird auch der Notarzt verständigt, wenn der Anstaltsarzt nicht verfügbar ist.

Zu 26:

Sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle entfallen, ist die Maßnahme unverzüglich aufzuheben.

Zu 27:

Ja.

Zu 28:

Plastikbesteck (Messer, Gabel, Löffel).

Zu 29:

Auf der Matratze sitzend.

Zu 30 und 31:

Insassen, die nach § 103 Abs. 2 Z 4 StVG abgesondert werden, muss die Anstaltskleidung abgenommen werden, um zu verhindern, dass sie sich mit allenfalls darin versteckten Gegenständen (zB Rasierklinge, Medikamente) selbst beschädigen. Für sie steht für die Zeit der Anhaltung in der besonders gesicherten Zelle eine reißfeste Bekleidung (kurze Hose, kurzes Leibchen) zur Verfügung. Im Hinblick auf den jeweiligen Zustand des Abzusondernden (zB tobend oder sonst äußerst aggressiv) ist es häufig nicht möglich, ihm die reißfeste Bekleidung anzuziehen. Dies wäre nur mit

Gewaltanwendung möglich, auf welche aber wegen ihrer Unangemessenheit verzichtet wird.

Zu 32 und 33:

Ich sehe in den Maßnahmen, denen ein Häftling während seiner Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle unterworfen ist, keine Verletzung der Menschenwürde. Die Maßnahmen dienen allein dem Zweck, den dort Untergebrachten vor seiner unkontrollierten Aggression gegen sich selbst und seine Umgebung zu schützen. Sobald sich die Aggression gelegt hat, ist ein weiterer Aufenthalt in der Zelle nicht mehr erforderlich. Die Maßnahmen haben nichts mit einer Erniedrigung und einer Repression zu tun.

Zu 34:

Ja.

Zu 36, 37 und 38:

Nein. Der Anstaltsarzt oder ein Anstaltspsychiater wird in jedem Einzelfall beigezogen.

Zu 39:

Bei Besuchen von Journalisten in einer Justizanstalt sind grundsätzlich alle Bereiche, ausgenommen solche, deren Besichtigung durch Außenstehende die Sicherheit der Anstalt gefährden könnte, zugänglich. Für den Journalisten der Zeitschrift FALTER Dr. K. lag eine prinzipielle Bewilligung durch das Bundesministerium für Justiz für einen Besuch der Justizanstalt Stein vor. Die näheren Modalitäten des Besuches hätte er mit dem Leiter der Justizanstalt Stein vereinbaren müssen. Der Journalist erschien jedoch unangekündigt und in Begleitung eines Fotografen, dessen Arbeit vom BMJ nicht genehmigt war, in der Justizanstalt Stein. Gemäß § 101 Abs. 3 StVG sind Lichtbild- und Tonaufnahmegерäte (von Besuchern) abzugeben, soweit nicht das BMJ ausnahmsweise eine schriftliche Erlaubnis zur Verwendung solcher Geräte im Anstaltsbereich erteilt hat. Eine solche Genehmigung hat der Journalist nicht erwirkt. Dass das BMJ bei seinen Genehmigungen eher großzügig vorgeht, zeigt die Tatsache, dass nach dem Erscheinen des ersten Artikels der Zeitschrift FALTER im Juni 2001 sowohl dem ORF als auch Printmedien ausreichend Gelegenheit zu Filmaufnahmen und Fotografien auch in der Absonderungsabteilung der Justizanstalt Stein gegeben wurde.

Zu 40:

Im Tiefgeschoß des Zellentraktes der Justizanstalt Stein befinden sich die Zugangs-  
abteilung und die Absonderungsabteilung. In den beiden anderen Trakten der  
Anstalt sind auf gleichem Niveau der Arbeitsbetrieb "Kuverterzeugung" mit mehreren  
Maschinenräumen, Lagerräumen und einem Dienstzimmer, ferner weitere Magazine  
und Lagerräume sowie der Elektrobetrieb mit Arbeitsräumen, Lagerräumen und dem  
Dienstzimmer und schließlich die Korbflechtereie mit Arbeitsräumen, Lagerräumen  
und dem Dienstzimmer untergebracht.

Zu 41 und 47:

Ja. Die in der Anfrage als „Korrekzionszellen“ bezeichneten Hafräume sind Abson-  
derungshafräume und Hausarresthafräume. In Absonderungshafräumen werden  
Insassen, gegen die ein Ordnungsstrafverfahren geführt wird, gemäß § 116 Abs. 2  
StVG angehalten. In Hausarresthafräumen wird die Ordnungsstrafe des Hausarre-  
stes vollzogen (§ 114 StVG). Die Zugangshafräume dienen der Unterbringung von  
Insassen, die in die Anstalt überstellt worden sind, für die ersten Tage bis zur  
Arbeitseinteilung oder Aufnahme in eine andere Abteilung.

Zu 42 und 44:

Seit 10.8.2001 werden die Zugangsabteilung und die Absonderungsabteilung nicht  
mehr verwendet, weil beide Abteilungen in neue Räumlichkeiten in der Abteilung  
„Gradgebäude 1. Stock Mitte“ übersiedelt sind. Die Pläne hiefür reichen auf das  
Jahr 1996 zurück. Die Bauarbeiten konnten erst jetzt abgeschlossen werden.

Zu 43:

Eine Weisung hiefür gibt es nicht. Es liegt lediglich eine Anordnung des Anstaltslei-  
ters vor, nach Fertigstellung der seit Jahren in Bau befindlichen Trakte (siehe Frage  
42), die Übersiedlung vorzunehmen. Da jetzt die Bauarbeiten beendet sind und die  
Benützungsbewilligung erteilt wurde, konnte die Übersiedlung stattfinden. Seit  
11.8.2001 befinden sich die Zugangsabteilung und die Absonderungsabteilung im 1.  
Stock des Gradgebäudes der Justizanstalt Stein.

Zu 45:

Nein.

Zu 46:

Die Zellen befanden sich in einem nicht zu beanstandenden Zustand.

Zu 48:

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 23 und 41 verwiesen werden.

Zu 49:

Hinsichtlich der Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle wird auf die Beantwortung der Frage 24 verwiesen. Die Ordnungsstrafe des Hausarrestes darf 4 Wochen nicht übersteigen (§ 114 Abs. 1 StVG). Die Zeit der Absonderung im Ordnungsstrafverfahren (§ 116 Abs. 2 StVG) wird in der Regel in die Zeit des Hausarrestes eingerechnet. Zur Unterbringung in einem Zugangshaftraum wird auf die Beantwortung der Frage 41 hingewiesen.

Zu 50, 51 und 52:

Nein. Die Zugangshafträume sind als 2 - Personen - Hafträume eingerichtet. Es kann allerdings vorkommen, dass ein Insasse dort vorübergehend allein untergebracht ist. Insassen mit manifesten psychischen Auffälligkeiten werden dort nicht angehalten, sondern im Anstaltsspital untergebracht.

Zu 53 und 54:

Es darf auf die beiliegende Broschüre „Suizidalität im Strafvollzug“, herausgegeben von Univ.Prof. Dr. Gernot SONNECK, dem Vorstand des Institutes für Medizinische Psychologie an der Universität Wien, verwiesen werden, welche jedem Strafvollzugsbediensteten nachweislich ausgefolgt wurde.

Zu 55:

Es gibt eine Reihe von Erlässen, die die im Falle eines Neuzuganges notwendigen Maßnahmen (zB betreffend Zugangsuntersuchung, Vorführung zu den Betreuungsdiensten usw.) Regeln.

Zu 56:

Nein.

Zu 57:

Ja.

Zu 58:

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe hat bei seinem Besuch in der Justizanstalt Stein im Herbst 1994 insgesamt 3 x die Absonderungshafträume und die besonders gesicherten Zellen nach § 103 Abs. 2 Z 4 StVG besichtigt. Darüber hinaus werden diese Zellen jährlich durch die am Sitz des Landesgerichtes St. Pölten eingerichtete Vollzugskommission inspiziert, so auch in den Jahren 1999 und 2000.

Zu 59:

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe hat bezüglich der besonders gesicherten Zellen festgehalten:

„Die Justizanstalt Stein verfügte über 2 besonders gesicherte Zellen, in denen während des Besuches kein Häftling angehalten wurde. Die Zellen waren ausreichend groß (8 m<sup>2</sup>), mit einer Schaumstoffmatratze, einer Wasserstelle und einem Stehklosett ausgestattet; es drang jedoch nur sehr wenig natürliches Licht in die Zelle.“

Die Vollzugskommission äußerte ebenfalls keine grundsätzliche Kritik an den genannten Zellen. Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2000 wird lediglich auf drohende Eigenverletzungen hingewiesen, die sich insbesondere auf Grund eines scharfkantigen Knaufes im Bereich des Wasserspenders ergeben können.

Zu 60:

Ja.

Zu 61:

Ja.

Zu 62:

Ja, um sicherzugehen, dass die Beamten, die befragt werden sollten, im Dienst sind.

Zu 63:

Den Anstaltsleiter, den Leiter des Vollzugsbereiches, den Justizwachkommandanten, seine Mitarbeiter BI F. und RI L. sowie den Anstaltspsychiater Dr. S. und den leitenden Anstaltsarzt. Ferner wurde mit 8 der im Jahr 2001 gemäß § 103 Abs. 2 Z 4 StVG abgesonderten Insassen gesprochen.



Zu 64:

Der Leiter des Vollzugsbereiches und der Justizwachkommandant sowie zeitweise Richter Mag. G. (Referent im BMJ).

Zu 65 und 66:

Die im Tiefgeschoß des Zellentraktes liegenden besonders gesicherten Zellen gemäß § 103 Abs. 2 Z 4 StVG, stichprobenweise einzelne Absonderungs- und Hausarresthafräume sowie einzelne Zugangshafräume.

Zu 67:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Frage 63 verwiesen.

Zu 68:

Der Bericht deckt sich, abgesehen von einzelnen Unschärfen, die auf die Dringlichkeit der Berichterstattung zurückzuführen sind, mit der vorliegenden Beantwortung der Fragen.

Zu 69:

Dr. K. hat den „Niederösterreichischen Nachrichten“ keine abschließende Stellungnahme gegeben. Dr. K. ist ein bewährter Beamter, der 20 Jahre lang Inspektionen in allen österreichischen Justizanstalten durchführte, anschließend einige Jahre Revisor des österreichischen Strafvollzuges war und derzeit Stellvertreter des Leiters der Strafvollzugssektion ist. Er hat umfassende Kenntnisse über den österreichischen Strafvollzug.